

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit dem neuen Betriebsrentenstärkungsgesetz soll eine möglichst hohe Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und somit ein höheres Versorgungsniveau durch zusätzliche Altersvorsorge erreicht werden.

Der steuerfreie Höchstbetrag für Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung steigt von **4 Prozent** der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung auf **8 Prozent**. Das entspricht einem Monatsbeitrag von 520 EUR oder einem Jahresbeitrag von 6.240 EUR.

Der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag bleibt bei **4 Prozent** der Beitragsbemessungsgrenze (West). Bei diesem Höchstbetrag (260 EUR im Monat bzw. 3.120 EUR im Jahr) handelt es sich um einen Jahresbetrag. Dieser kann bei einem Arbeitgeberwechsel erneut in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung erfolgt.

Beispiel:

Für einen Arbeitnehmer liegen folgende Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge vor:

- Vertrag 1: Direktversicherung ab 01.01.2004, AG-Leistung 1.752,00 EUR jährlich
- Vertrag 2: Pensionskasse ab 01.01.2005, Entgeltumwandlung 5.000,00 EUR jährlich

	steuer- und sv-rechtliche Behandlung bis 2017	steuer- und sv-rechtliche Behandlung ab 2018
Vertrag 1	1.752,00 EUR pauschalversteuert/ sv-frei	1.752,00 EUR pauschalversteuert/ sv-frei
Vertrag 2	3.048,00 EUR St/SV-frei* 1.952,00 EUR St/SV-pflichtig	3.120,00 EUR St/SV-frei 1.368,00 EUR St-frei/SV-pflichtig 512,00 EUR St/SV-pflichtig
	4 % BBG RV 2017: 3.048,00 EUR; 8 % BBG RV 2017: 6.096,00 EUR	4 % BBG RV 2018: 3.120 EUR; 8 % BBG RV 2018: 6.240 EUR.

Sofern die Beiträge durch eine Entgeltumwandlung erfolgen und der Arbeitgeber eine Sozialversicherungsersparnis hat, muss nach dem Gesetz max. 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weitergeleitet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses beginnt für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 01.01.2019. Bei bestehenden, also vor dem 01.01.2019 geschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Zuschuss erst ab dem 01.01.2022 zu zahlen.

Für die Anwendung der früheren Pauschalbesteuerung von Beiträgen bis zu 1.752 Euro (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG a. F.) ist nur noch entscheidend, ob vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionskasse oder Direktversicherung rechtmäßig pauschal besteuert wurde. Ist dies der Fall, liegen für diesen Mitarbeiter

die Voraussetzungen für die Anwendung des § 40b EStG a.F. sein ganzes Leben lang vor. Sofern der Arbeitgeber durch diese Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart, gilt die o.g. Pflicht zum Zuschuss auch hier.

Zusätzlich wird ab 2018 im Einkommensteuergesetz ein neues steuerliches Fördermodell spezifisch für Geringverdiener („bAV-Förderbetrag“) eingeführt. Die Einkommensgrenze für das neue steuerliche bAV-Fördermodell liegt bei 2.200 Euro Monatslohn. Ein Einkommen von 0 EUR (z. B. bei Elternzeit, Pflegezeit, Bezug von Krankengeld) ist ebenfalls ein Einkommen von max. 2.200 EUR.

Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 Euro bis höchstens 480 Euro im Kalenderjahr. Der staatliche Zuschuss beträgt 30 Prozent des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 Euro bis höchstens 144 Euro. Er wird dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt. Beim Arbeitnehmer bleibt der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuerfrei. Der bAV-Förderbetrag setzt ein erstes Dienstverhältnis voraus (Steuerklassen I bis V oder Bestimmung durch den Arbeitnehmer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn).

Beispiel:

Der Arbeitnehmer bezieht im Januar ein Einkommen von 2.100,00 EUR, der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss zur bAV in Höhe von 40,00 EUR monatlich. Der Arbeitgeber kann 12,00 EUR (30 % aus 40,00 EUR) von der Lohnsteuer-Anmeldung absetzen. Wenn das Einkommen z. B. ab Oktober auf 2.300,00 EUR steigt, wird ab diesem Zeitpunkt der Arbeitgeberzuschuss nicht mehr gefördert, da der zu diesem Zeitpunkt die Eigenschaft eines Geringverdieners fehlt.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.